

Verwaltungsgerichtshof München

BESCHLUSS

§ 35 GewO

- 1. In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass eine den gesetzlichen Anforderungen des § 35 I 1 GewO entsprechende Gewerbeuntersagung allenfalls in extremen Ausnahmefällen gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn verstoßen kann.**
- 2. Hier sind die Voraussetzungen eines solchen extremen Ausnahmefalls weder vom Kläger dargelegt noch sonst nach Aktenlage erfüllt. Der Kläger verliert durch die umfassende Gewerbeuntersagung zwar die Möglichkeit, durch selbstständige Tätigkeit im Wirtschaftsverkehr seinen Lebensunterhalt zu erwirtschaften. Allerdings behält er nach wie vor die Möglichkeit, eine abhängige Beschäftigung auszuüben. Sollte er trotz der Baukonjunktur keine Beschäftigung als Bodenleger finden, muss er sich darauf verweisen lassen, seiner Ausbildung fremde Arbeitsstellen anzunehmen, um seinen Lebensunterhalt zu sichern.**

VGH München, Beschluss vom 20.10.2015, Az.: 22 ZB 15.2091

Tenor:

- I. Der Antrag auf Zulassung der Berufung wird abgelehnt.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Antragsverfahrens zu tragen.
- III. Der Streitwert wird für das Antragsverfahren auf 20.000 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Beklagte untersagte dem Kläger mit Bescheid vom 2. Dezember 2014 die selbstständige Ausübung seines Gewerbes „Tätigkeit als Bodenleger (Verlegen von PVC-Belägen, Teppichen, Laminat und Fertigparkett (schwimmend)“ sowie eine Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebs beauftragter Person sowie die Ausübung jeglicher selbständiger gewerblicher Tätigkeit im stehenden Gewerbe wegen gewerberechtlicher Unzuverlässigkeit, die sich u.a. in Steuerrückständen von 57.569,77 Euro, Gewerbesteuerückständen von 42.463,78 Euro, Beitragsrückständen von 6.768,81 Euro sowie unterlassenen Steuererklärungen, in fruchtlosen Pfändungsversuchen und in einer Verurteilung wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt zeige.

Die hiergegen gerichtete Klage wies das Bayerische Verwaltungsgericht München mit Urteil vom 12. August 2015 ab.

Der Kläger hat die Zulassung der Berufung beantragt.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf die Gerichts- und die beigezogenen Behördenakten.

II.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg.

1. Die Darlegungen des Klägers lassen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des angefochtenen Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) hervortreten.

Solche Zweifel bestehen dann, wenn gegen die Richtigkeit des Urteils nach summarischer Prüfung gewichtige Gesichtspunkte sprechen. Davon ist immer dann auszugehen, wenn ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt wird und wenn sich nicht ohne nähere Prüfung die Frage beantworten lässt, ob die Entscheidung möglicherweise im Ergebnis aus einem anderen Grund richtig ist (Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl. 2012, § 124 Rn. 7 m.w.N.). Diese schlüssigen Gegenargumente müssen gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO innerhalb offener Frist vorgebracht werden. Der Rechtsmittelführer muss konkret darlegen, warum die angegriffene Entscheidung aus seiner Sicht im Ergebnis falsch ist. Dazu muss er sich mit den entscheidungstragenden Annahmen des Verwaltungsgerichts konkret auseinandersetzen und im Einzelnen dartun, in welcher Hinsicht und aus welchen Gründen diese Annahmen ernstlichen Zweifeln begegnen (BVerfG, B.v. 8.12.2009 – 2 BvR 758/07 – NVwZ 2010, 634/641; Happ in Eyermann, VwGO, 14. Aufl. 2014, § 124a Rn. 62 f.). Der Verwaltungsgerichtshof prüft nur die dargelegten Gründe (§ 124a Abs. 5 Satz 2 VwGO). Gemessen an diesen Anforderungen sind hier keine ernstlichen Zweifel dargelegt.

a) Ernstliche Zweifel sind nicht mit dem Einwand dargelegt, das Verwaltungsgericht habe die Berufsausübungsfreiheit des Klägers nach Art. 12 Abs. 1 GG zwar erwähnt, aber im Sinne einer praktischen Konkordanz nicht ausreichend die Besonderheit der Abstammung des Klägers als Kosovare und damit seine nur rudimentär vorhandene deutsche Sprachkenntnis berücksichtigt. Letztere wirke sich vor allem auf sein Verständnis für die deutschen Verwaltungsregeln und gesetzlichen Regelungen aus.

Erstens hat der Kläger nicht dargelegt, dass er sich für seine Berufsfreiheit auf das Deutschen vorbehaltene Grundrecht des Art. 12 Abs. 1 GG überhaupt berufen kann, obwohl er nach Aktenlage (Einwohnermeldeamtsauskunft vom 8.2.2013, Behördenakte Bl. 6) kosovarischer Staatsangehöriger ist. Soweit die Berufsausübungsfreiheit von Ausländern im Bundesgebiet von Art. 2 Abs. 1 GG geschützt ist, hat er nicht dargelegt, dass ihn seine fehlende deutsche Sprachkenntnis seit Beginn seiner Gewerbetätigkeit im Jahr 2001 trotz Mahnungen und Pfändungsversuchen über vierzehn Jahre lang daran gehindert hätte, zu erkennen, dass er als Gewerbetreibender steuer- und beitragspflichtig und zur rechtzeitigen Abgabe der geforderten Steuererklärungen – ggf. mit Hilfe fachkundiger Steuerberater – sowie zur pünktlichen Steuer- und Beitragsentrichtung verpflichtet ist. Wie die Pflichten im Kosovo verstanden werden, ist unerheblich, denn der Kläger ist im Bundesgebiet tätig und hiesigen Rechtsregeln unterworfen (arg. ex Art. 2 Abs. 1 2. Halbs. GG).

b) Soweit der Kläger bemängelt, das Verwaltungsgericht habe seine Bemühungen um eine Tilgung seiner Zahlungsrückstände nicht gewürdigt, fehlt es an einer substantiierten Darlegung, welche Bemühungen damit konkret gemeint sind und dass sie vor dem hier maßgeblichen Beurteilungszeitpunkt der angefochtenen Behördenentscheidung (st. Rspr. seit BVerwG, U.v. 2.2.1982 – 1 C 146.80 – BVerwGE 65, 1/2; BVerwG, U.v. 15.4.2015 – 8 C 6.14 – Rn. 15) stattgefunden haben.

c) Ebenso wenig begründet der Einwand ernstliche Zweifel, dass der Kläger nur Bodenleger gelernt und keine unselbständige Beschäftigung gefunden habe, sinngemäß also die Gewerbeuntersagung unverhältnismäßig sei.

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass eine den gesetzlichen Anforderungen des § 35 Abs. 1 Satz 1 GewO entsprechende Gewerbeuntersagung allenfalls in extremen Ausnahmefällen gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn verstoßen kann (BVerwG, B.v. 9.3.1994 – 1 B 33.94 – GewArch 1995, 114; BVerwG, B.v. 1.2.1994 – 1 B 211.93 – GewArch 1995, 114).

Hier sind die Voraussetzungen eines solchen extremen Ausnahmefalls weder vom Kläger dargelegt noch sonst nach Aktenlage erfüllt. Der Kläger verliert durch die umfassende Gewerbeuntersagung zwar die Möglichkeit, durch selbstständige Tätigkeit im Wirtschaftsverkehr seinen Lebensunterhalt zu erwirtschaften. Allerdings behält er nach wie vor die Möglichkeit, eine abhängige Beschäftigung auszuüben. Sollte er trotz der Baukonjunktur keine Beschäftigung als Bodenleger finden, muss er sich darauf verweisen lassen, seiner Ausbildung fremde Arbeitsstellen anzunehmen, um seinen Lebensunterhalt zu sichern.

2. Soweit der Kläger eine Divergenzrüge erhebt, hat er diese nicht ordnungsgemäß dargelegt, weil er nicht herausgearbeitet hat, welchem von einem Obergericht im Sinn des § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO aufgestellten Rechtssatz das Verwaltungsgericht widersprochen haben soll. Ein Rechtssatz beschreibt den Inhalt einer Norm, indem er diese als abstrakten richterrechtlichen Obersatz näher konkretisiert (vgl. BVerwG, B.v. 15.4.2013 – 1 B 22/12 – NVwZ-RR 2013, 774/777 f. Rn. 23). Nicht darunter fällt die bloße Würdigung einer Tatsache oder einer Rechtslage, wie sie der Kläger in einer Fehlanwendung des Art. 12 Abs. 1 GG durch das Verwaltungsgericht sieht.

Kosten: § 154 Abs. 2 VwGO.

Streitwert: § 52 Abs. 1, § 47 GKG i.V.m. Nr. 54.2.1 und 54.2.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013.